

# Geschäftsordnung des Deutschen Bühnenvereins -Landesverband Bayern-

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die im Land Bayern ansässigen Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins bilden den Landesverband Bayern des Deutschen Bühnenvereins. Der Landesverband führt den Namen "Deutscher Bühnenverein e.V., Landesverband Bayern".
2. Der Landesverband ist eine regionale Gliederung des Deutschen Bühnenvereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit und kein Verein im Sinne von § 54 BGB.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht verfolgt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben

1. Der Landesverband Bayern unterstützt den Deutschen Bühnenverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Darüber hinaus hat er die ihm durch die Satzung des DBV zugewiesenen oder von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat des DBV übertragenen Angelegenheiten zu erledigen.
2. Ausgenommen ist jedoch die Beschlussfassung über
  - a.) arbeitsrechtliche Beziehungen der Unternehmermitglieder zu den Arbeitnehmern einschließlich deren Versorgung
  - b.) Beziehungen der Mitglieder zu einschlägigen in- und ausländischen Verbänden oder Organisationen (Vereinigungen von Theatern, Hör- und Fernsehfunk, Film, Autoren, Verleger usw.) oder deren Mitgliedern.

## § 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder und ihr Stimmrecht richten sich nach der Satzung des Deutschen Bühnenvereins, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

## § 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der Geschäftsführer.

Für das Intendanten-Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung dieses Vorstandsmitgliedes tätig wird.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder beantragt. Eine Einberufung muss schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist erfolgen.

## § 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übt die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Landesverbandes aus und bestimmt über seine Angelegenheiten endgültig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet die Fragen, die ihr durch die Satzung des Deutschen Bühnenvereins, seine Hauptversammlung oder seinen Verwaltungsrat zugewiesen sind. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die Mitgliederversammlung über Fragen, die ihr durch den Einberufungsbeschluss des Vorstandes oder durch den Einberufungsantrag der Mitglieder vorgelegt sind oder die sie selbst von Fall zu Fall zu entscheiden wünscht:
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a.) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
  - b.) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Rechnungslegung und Festsetzung der Beiträge
  - c.) Bestätigung der Vorstandsmitglieder und Wahl des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters nach §§ 8 und 11 der Geschäftsordnung sowie die Bestellung des Geschäftsführers (§ 11)
  - d.) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
  - e.) Wahl des Obmannes, des stellvertretenden Obmannes und der Beisitzer des Bühnenschiedsgerichts Bayern
  - f.) Wahl des Vertreters der Leiter der kommunalen Theater Bayerns in den Rundfunkrat des Bayer. Rundfunks sowie die Landeszentrale für neue Medien
  - g.) Genehmigung und Änderung der Rechtsschutzordnung

## § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Für Beschlüsse, durch die für Mitglieder Verpflichtungen begründet werden, die einen Landes- oder Gemeindehaushalt berühren, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie zwei Drittel der Stimmen der mindestens zur Hälfte anwesenden Unternehmermitglieder erforderlich.
3. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der mindestens zur Hälfte anwesenden Mitglieder. Der

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung stehen, und zwar mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung.

4. In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist eine mit derselben Tagesordnung ordnungsgemäß einberufene neue Mitgliederversammlung stets beschlussfähig
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Beratungsverlauf in gedrängter Fassung und das Ergebnis wiedergibt. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Landesverbandes und dem Vorstand des Deutschen Bühnenvereins zuzusenden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Gruppen Staatstheater, Stadttheater und Intendanten, die von diesen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für das Intendanten - Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung dieses Vorstandsmitgliedes tätig wird. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Bevollmächtigte der Unternehmermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte der nach Maßgabe der im Rahmen der Satzung des Deutschen Bühnenvereins und der Geschäftsordnung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beauftragt hiermit in der Regel den Geschäftsführer.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und veranlasst die Einberufung durch den Geschäftsführer.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Das Vorstandsamt endet, wenn das Mitglied nicht mehr dem Landesverband angehört oder nicht mehr ein Unternehmermitglied des Landesverbandes vertritt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer den Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe, welcher der Ausscheidende angehörte.

## § 9 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird einberufen, wenn ein Vorstandmitglied dies wünscht. Tagungsort und -zeit bestimmt der Landesvorsitzende. Die Einberufung soll nach Möglichkeit schriftlich erfolgen.

## § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beratungsverlauf in gedrängter Form und das Ergebnis wiedergibt. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand des Deutschen Bühnenvereins in Abschrift zuzusenden und auf Wunsch den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

## § 11 Landesvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Vorsitzende des Landesverbandes (Landesvorsitzender) und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Wenn der Landesvorsitzende einer der beiden Rechtsträgergruppen angehört, so ist als sein Stellvertreter ein Bühnenleiter (Intendant oder privater Theaterdirektor) zu bestellen und umgekehrt.
2. Der Landesvorsitzende vertritt den Deutschen Bühnenverein für den Bereich des Landesverbandes Bayern.
3. Der Landesvorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes in seinem Bereich nur im Rahmen der ihm zugewiesenen Finanzanteile und des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
4. Der Landesvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Landesvorsitzende; bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle das dritte Vorstandsmitglied. Im Bedarfsfalle übernimmt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der Älteste.
5. Der Landesvorsitzende bestellt entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung und im Benehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins (§ 13 Abs. 5 der Satzung) einen Geschäftsführer. Die Regelung der Anstellungsbedingungen desselben bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 12 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer verwaltet sein Amt auf Grundlage einer Dienstanweisung sowie nach den Weisungen des Landesvorsitzenden sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane; er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vermittelt den Verkehr mit den Organen und den Landesverbänden des Deutschen Bühnenvereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Für ihn gilt § 11 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
2. Der Geschäftsführer ist dem DBV - Landesverband Bayern - und seinen Organen für seine Tätigkeit verantwortlich.
3. Dem Geschäftsführer können neben der Führung der Geschäfte des Landesverbandes durch Beschluss des Verwaltungsrats des Deutschen Bühnenvereins auch andere Vereinsgeschäfte ohne besondere Vergütung übertragen werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des DBV).

## § 13 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Bestreitung seiner Unkosten erhebt der Landesverband von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt. Die Festsetzung hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins zu geschehen (§ 28 Abs. 6 der Satzung des DBV).
2. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins.

## § 14 Auflösung des Landesverbandes

Bei Auflösung des Landesverbandes beschließt der Deutsche Bühnenverein auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Landesverbandes über die Verwendung eines etwa verbleibenden Vermögens.

## § 15 Sonstiges

Im Übrigen gilt die Satzung des Deutschen Bühnenvereins.

Stand 1. April 2011